

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 138 (1972)
Heft: 2

Artikel: Die Bundesheerreform 1971 in Österreich
Autor: Küng, P.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-47157>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Grund der gegebenen taktischen Befehle vollziehen. Nur dort, wo *infanteristische Nahkämpfe zu erwarten sind*, sollten Schiedsrichter, jedoch nicht mehr als einer pro Zug, eingeteilt werden.

- Das Verlegen von 480 Panzerminen war für die Panzerpioniere ein besonders lehrreicher Übungszweck.
- Die Stellungswahl im «freien» Gelände ist nach wie vor der «Pferdefuß» der gesamten Gefechtsausbildung. Hier kann nur öfteres Üben im «freien» Gelände Abhilfe schaffen.
- Die kombinierte Aufklärung mit Aufklärungszug und aufklärendem Jagdbomber hat sich bestens bewährt und erbrachte brauchbare Ergebnisse.
- Die Zusammenarbeit mit den Luftstreitkräften war vorzüglich, die Jagdbomber Saab 105 OE kamen stets pünktlich und fanden, trotz leichtem Nebel, ihre Ziele.
- Bei den herrschenden Temperaturen von -12 bis -15° ist die derzeitige Uniformausstattung für den Mann unzureichend. Die Winterausrüstung bedarf dringend einer Ergänzung:
 - Pelz- oder Plüschmützen für jeden Soldaten;
 - Anoraks, da der Mantel, über dem Kampfanzug getragen, den Mann in der Bewegung oder beim Bedienen eines Gerätes (Panzers) behindert;
 - Pelzwesten unter den Anoraks; bei längerem Aufenthalt im Freien sind Erkrankungen oder Erfrierungen zu erwarten;
 - gefütterte Handschuhe für jedermann, da sich die Wollhandschuhe schon im Zweiten Weltkrieg als völlig unzureichend erwiesen haben;
 - Winterarnung: weißer Anstrich der Panzer mit Pfeifenton, der leichter zu entfernen ist; Bespannung der Räder-, Führungs- und Kampffahrzeuge mit zertifizierten Leintüchern.

Zusammenfassung

Die Durchführung solcher Winterübungen im «freien» Gelände ist möglich. Sie ist unerlässlich für die Verbandsausbildung und besonders lehrreich.

Folgerungen

- Für künftige Vorhaben sind die Vorbereitungen zu aufwendig und zeitraubend. Jeder Verband müßte zeitgerecht, schon im Herbst, solche Übungen anlegen und sie durch Geländebesprechungen vorbereiten.
- Die Vorausmaßnahmen müssen so gesetzt werden, daß die Übungen bei entsprechender Wetterlage jederzeit durchgeführt werden können. Hier muß eine Anmeldung am Vortag genügen. In diesem Fall müßten sich auch die vorgesetzten Kommandanten damit begnügen.
- Zu den Vorausmaßnahmen gehört selbstverständlich die Anmeldung bei allen Institutionen mit der Maßgabe kurzfristiger Abberufung.
- Eine Winterübung im großen Verband wäre äußerst lehrreich, da dem eigenen Verband kaum die Gelegenheit offen steht, einen entsprechend starken Feind darstellen zu können.

Alle Kommandanten und Soldaten waren von der Winterübung derart fasziniert, daß eine Nachahmung nur empfohlen werden kann.

«Die Schwierigkeiten, heutzutage mit dem Milizsystem ein genügendes Wehrwesen zu erschaffen, können überwunden werden, aber sie sind so groß, daß sie keiner Doktrin zuliebe vermehrt werden dürfen. Es gilt einfach nur das, was der Sache am nützlichsten ist.»

(Ulrich Wille, «Die Ausbildung zum Offizier», 1897)

Die Bundesheeresreform 1971 in Österreich

Major P. Küng

Einige Bemerkungen zu einer eigenen Standortbestimmung

Die strategische Zielsetzung und die Einsatzdoktrin haben für die Verteidigungskräfte eines jeden Landes als Grundlage für die Planung wie auch für jede Reform der Wehreinrichtungen zu gelten. Die Einsatzdoktrin ihrerseits wird sich aber nach den vorhandenen oder den neu zu beschaffenden Mitteln zu richten haben, weil es sinnlos wäre, an die Armee Forderungen zu stellen, die sie nicht erfüllen kann. Einsatzdoktrin, materielle Rüstung und Ausbildungsstand des Kampfinstrumentes bedingen sich daher gegenseitig. Ein neutraler Kleinstaat ist bekanntlich immer weniger in der Lage, mit der Entwicklung auf waffentechnischem Sektor Schritt zu halten und seine Rüstung auf den neuesten Stand der Technik zu bringen. Es müssen daher Schwergewichte gebildet werden, wobei man auf so manches, das wünschenswert erscheint, verzichten muß. Tut man dies nicht, so läuft man Gefahr, unsere beschränkten Mittel zu zersplittern und von vielem nur etwas zu haben. Die «Mirage»-Affäre hat in dieser Hinsicht heilsam gewirkt, hat sie doch vor Augen geführt, wie eng die Grenzen der materiellen Rüstung unseres neutralen Kleinstaats abgesteckt sind. Möge diese heilsame Wirkung noch recht lange anhalten und der Bericht des Bundesrats vom 6. Juni 1966 nicht in Vergessenheit geraten, in dem es ausdrücklich heißt: «Wir werden auf Grund einer realistischen Beurteilung der Möglichkeiten auf Idealforderungen verzichten müssen.» Ferner heißt es da: «Obwohl es unser Bestreben ist, der Entwicklung zu folgen, zwingen uns unsere beschränkten Möglichkeiten zu einem Maßhalten in bezug auf Technisierung, Mechanisierung und Automatisierung.» Es gilt aber auch, zu bedenken, daß gerade die Milizarmee weder einen allzuhäufigen Wechsel der Einsatzdoktrin noch Fehlinvestitionen auf dem Rüstungssektor erträgt. Unsicherheit und Vertrauensschwund bei der Truppe und in die Führung gehen immer mit Experimenten einher, die unsere Möglichkeiten und Grenzen glauben unberücksichtigt lassen zu müssen.

Die Heeresreform in Österreich

Unsere östlichen Nachbarn und Freunde haben angesichts der Entwicklung der militärpolitischen Lage die Vorkehrungen zur Sicherung und Verteidigung der Neutralität ihres Landes neu überprüft. Wir möchten daher einleitend einige Betrachtungen anstellen, die sich speziell mit der militärpolitischen Lage Österreichs befassen. Die Lage an der Grenze zwischen den Einfluß- und Machtbereichen von NATO und Warschauer Pakt, seine zentrale Lage in Mitteleuropa einerseits und die Nähe zum Mittelmeerraum andererseits zwingen dieses Land zwangsläufig, auf jede Spannung und Veränderung in dieser Ecke Europas empfindlich und gleichzeitig wachsam zu sein. Die Möglichkeiten für eine rasche Zuspitzung der Lage in Krisensituationen an der Ostgrenze ohne weitere sichtbare Vorwarnzeichen sind eher gestiegen, sie haben sich jedenfalls nicht verringert. Daß sich aus dieser Situation heraus unmittelbare Konsequenzen für die Landesverteidigung ableiten lassen, liegt auf der Hand, auch wenn niemand diese Lage etwa dramatisieren wollte. Das heißt aber nichts anderes, als daß Österreich jederzeit in der Lage sein muß, einsatzbereite Streitkräfte in respektabler Stärke und

Ausrüstung zur Verfügung zu haben. Daß es der Leitung des Bundesheeres ernst ist mit der Verteidigung der Neutralität des Landes, ist schon damit bewiesen, daß man schon vor Jahren die sogenannten Sommer- und Winterbrigaden schuf, die man teilweise mit Rekruten auffüllte, um wenigstens einige einsatzbereite Verbände verfügbar zu haben.

Die von der Reformkommission nunmehr geforderte Bereitschaftsgruppe soll dem Bedürfnis, jederzeit über einsatzbereite Verbände zu verfügen, Genüge leisten. Schon mit der Umgliederung des Bundesheeres in den Jahren 1962/63 wurde die Einsatzbereitschaft ganz wesentlich erhöht. Der damit erreichte Stand konnte aber in den folgenden Jahren nicht gehalten werden, weil die im Heeresetat vorgesehenen Mittel einfach ungenügend waren und es bis auf den heutigen Tag geblieben sind. Aufgaben der Bereitschaftsgruppen sind in Krisenzeiten primär Sicherungsmaßnahmen, die verhindern sollen, daß unbeabsichtigte Grenzverletzungen größere Ausmaße annehmen, daß fremde bewaffnete Streitkräfte auf österreichisches Staatsgebiet ausweichen, oder die bezwecken, daß bereits übergetretene Kontingente entwaffnet und interniert werden. Daß derartige Sicherheitseinsätze eine gut geschulte Truppe erfordern, die auch gegen Luftlandungen mit Aussicht auf Erfolg eingreifen kann, liegt auf der Hand. Ihre Aufgabe kann daher niemals darin liegen, in Krisensituationen einfach zu demonstrieren. Für derartige Scheinaufgaben würde sich auch die Aufstellung nur einer Brigade nicht lohnen; von Sicherheit wäre dabei überhaupt keine Rede.

Man hält in Wien die Möglichkeit, daß Österreich in eine militärische Auseinandersetzung hineingezogen werden könnte, im Rahmen eines gesamteuropäischen Konflikts, bei dem beidseitige Operationslinien über österreichisches Territorium verlaufen würden, für denkbar. Doch schließt man dabei keinesfalls eine politische Konstellation aus, die eine Stellvertreteraktion gegen Österreich zur Folge haben könnte. Dann ist man der Auffassung, daß für einen potentiellen Gegner weniger das Ausmaß der bereitzustellenden Kräfte von Bedeutung wäre, als primär der Zeitaufwand, der für die Durchführung einer geplanten Operation einkalkuliert werden müßte. In diesem Zusammenhang wären daher auch der Widerstandswille und das Ausmaß der militärischen und der zivilen Vorbereitungen im Rahmen der Gesamtverteidigung für allfällige Dispositionen eines Gegners ausschlaggebend. Ein möglichst hoher Eintrittspreis ist daher nur durch die Mobilisierung aller zur Verfügung stehenden Reserven des Heeres und des Landes möglich. Die Bundesheerreformkommission sprach von einem Nahziel von 150000 Mann und sieht eine weitere Ausbaustufe bei 300000 Mann, wobei die genannten Zahlen lediglich als untere Grenzen betrachtet werden. Es ist einleuchtend, daß zahlenmäßig geringe Bereitschaftstruppen ihrer Aufgabe nicht gewachsen sein könnten und die Bundesregierung schon sehr früh eine Teilmobilmachung von Grenzschutztruppen verfügen müßte, womit ihr Spielraum aber bereits sehr eingengt wäre. Österreich hat zum Beispiel während der Tschechenkrise vor nunmehr genau 3 Jahren (Einmarsch der Sowjettruppen und von Verbänden des Warschauer Paktes) die eingesetzten Sicherungstruppen durch eine Teilmobilmachung verstärkt. Es war dies eine Maßnahme, zu der sich Armeekommando und Bundesregierung damals entschlossen haben; hinterher wurde dies von Leuten kritisiert, die es in solchen Fällen ja meist besser wissen.

Zu den geopolitischen Gegebenheiten, der potentiellen militärischen Bedrohung und zu den strategischen Überlegungen kommen eine Reihe weiterer Fakten, die die Landesverteidigung Österreichs bezüglich ihrer Organisation, Ausbildung, Bewaff-

nung und Vorratshaltung beeinflussen müssen und die unter den gegebenen Verhältnissen weit schwerer wiegen, als dies etwa bei uns der Fall ist. So kann die allgemeine Wehrpflicht, wie sie auch in Österreich gesetzlich verankert ist, nur dann sinnvoll sein, wenn daraus ein schlagkräftiges Mobilmachungsheer jederzeit zur Verfügung steht, das in Wiederholungskursen geschult und weiter ausgebildet werden kann. Die von der Reformkommission vorgeschlagene Übungsdauer nach dem Grundwehrdienst erscheint aber im Vergleich zu den Wiederholungskursen, wie sie etwa in der schweizerischen Armee durchgeführt werden – von der außerdienstlichen Ausbildung ganz abgesehen –, gering. Dann ist auch die Präsenzstärke des Heeres durch eine bestimmte Dienstzeit und durch die allgemeine Wehrpflicht festgelegt. Eine höhere Präsenzstärke ist nur über eine Verlängerung der Präsenzdienstzeit zu erreichen, die ihrerseits eben nicht nur von den Erfordernissen der Ausbildung allein bestimmt wird. Dann gestattet es auch die materielle Ausrüstung des Bundesheeres nicht, willkürliche Änderungen an Struktur und Organisation vorzunehmen, das heißt, Ausrüstung und Bewaffnung lassen eine Neugliederung nur in beschränktem Rahmen zu, geht es hierbei doch auch um die wichtige Frage der Erhaltung der Substanz.

In diesem Zusammenhang sei auch an die Probleme der Infrastruktur, des Materialunterhalts, der Depotorganisation usw. erinnert. Organisationen, wie sie der schweizerischen Armee zur Verfügung stehen, so etwa die Kriegsmaterialverwaltung mit ihrer Zeughaus- und Depotorganisation, die bundeseigenen Werkstätten und Waffenfabriken, Munitionsfabriken, die Armeemotorfahrzeugparks und Panzerwerkstätten, die Abteilung der Militärflugplätze (um die man uns bei sämtlichen ausländischen Luftwaffen beneidet), die Flabwerkstätten, die Organisation der Heeresversorgung mit lebenswichtigen Gütern, Munition und Brennstoffen, das Festungswachtkorps usw., hat das österreichische Bundesheer bei weitem nicht in dieser Form aufzuweisen.

Ein fast unlösbares Problem ist dazu die zahlenmäßige und qualitative Verbesserung des Kaderpersonals, von dessen Lösung die Durchführung einer Heeresreform direkt abhängt.

Das zweite österreichische Bundesheer wurde vor 15 Jahren aufgestellt. Seit mehr als 8 Jahren wurde im Prinzip keine Änderung seiner Struktur mehr vorgenommen. Es wurde aber während dieser Zeit eine Mobilmachungsorganisation geschaffen, die die von der Reformkommission im vergangenen Jahr empfohlene erste Aufbaustufe bereits erreicht hat. Würde man an der Struktur des gegenwärtigen aktiven Heeres Änderungen vornehmen – insbesondere bei der Kommandostruktur oder durch Verminderung der bestehenden Einheiten und Verbände –, so würde dies einer Schwächung des Mobilmachungsheeres und damit eine Schwächung der bereits erreichten Abwehrbereitschaft bedeuten. Es wird daher in erster Linie eine zahlen- und ausrüstungsmäßig genügende, gut ausgebildete Bereitschaftstruppe zur Verfügung stehen müssen, die als Teil des Gesamtrahmens des Mobilmachungsheeres mit diesem nicht geschwächt werden darf. Dasselbe gilt auch für die Erhaltung der Stäbe, die mit eingespielten Kadern eine rasche Aufstellung von Reserveverbänden sicherzustellen haben.

Aus den Bestimmungen des Neutralitätsgesetzes vom 26. Oktober 1955

Es scheint mir wichtig zu sein, auf die Bestimmungen des Neutralitätsgesetzes sowie auf jene des Staatsvertrages auszugsweise hinzuweisen.

Artikel I (1): Zum Zwecke der dauernden Behauptung seiner Unabhängigkeit nach außen und zum Zwecke der Unverletzlichkeit seines Gebiets erklärt Österreich aus freien Stücken seine immerwährende Neutralität. *Österreich wird diese mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln aufrechterhalten und verteidigen.*

Aus den Bestimmungen des Staatsvertrages vom 15. Mai 1955, Verbot von Spezialwaffen:

Artikel 13/1: Österreich soll weder besitzen noch herstellen noch zu Versuchen verwenden:

- a) irgendwelche Atomwaffen;
- b) irgendeine andere schwere Waffe, die jetzt oder in der Zukunft als Mittel zur Massenvernichtung verwendbar gemacht werden kann und als solche durch das zuständige Organ der Vereinten Nationen bezeichnet worden ist;
- c) irgendeine Art von selbstgetriebenen oder gelenkten Geschossen, Torpedos sowie Apparaten, die zu deren Abschub und Kontrolle dienen;
- h) spezialisierte Typen von Angriffsfahrzeugen;
- i) Geschütze mit einer Reichweite von mehr als 30 km;
- j) Giftstoffe oder biologische Substanzen in größeren Mengen oder anderen Typen als solchen, die für erlaubte zivile Zwecke benötigt werden, oder irgendwelche Apparate, die geeignet sind, solche Stoffe oder Substanzen für kriegerische Zwecke herzustellen, zu schleudern oder zu verbreiten.

2. Die alliierten und assoziierten Mächte behalten sich das Recht vor, zu diesem Artikel Verbote von irgendwelchen Waffen hinzuzufügen, die als Ergebnis wissenschaftlichen Fortschritts entwickelt werden könnten.

Artikel 14 handelt von der Verhinderung der deutschen Wiederaufrüstung.

Artikel 16 handelt vom Verbot betreffend Zivilflugzeuge deutscher und japanischer Bauart.

Artikel 17 regelt die Dauer der Beschränkungen.

In einem Annex I wird sodann eine Definition und Liste von Kriegsmaterial – eingeteilt in fünf Kategorien – gegeben. Die Vollständigkeit und die bis ins Detail gehenden Definitionen und Vorschriften verraten deutlich die Handschrift gewisser Redaktoren auf damals noch alliierter und assoziierter Seite. Im übrigen handelt es sich bei den einschneidenden Bestimmungen des Staatsvertrags in erster Linie um ein Verbot von Spezialwaffen, wobei für das Bundesheer primär alle Lenk Waffen Boden/Luft und Luft/Boden in Betracht fallen. Dazu möchte man fast versucht sein, das Bundesheer zu beglückwünschen, blieben ihm doch dadurch sehr teure Experimente erspart. Diese Bestimmungen verbieten daher in keiner Weise etwa Aufstellung und Ausrüstung sowie den Unterhalt einer mit konventioneller Ausrüstung dotierten Verteidigungsorganisation für den Neutralitäts- und Republikschutz.

Das Bundesgesetz («Wehrrechtsnovelle») vom 15. Juli 1971

Von dem nummehr in der Fassung des Gesetzesbeschlusses vom 15. Juli 1971 vorliegenden Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert wurden und das mit dem 1. August 1971 Rechtskraft erlangte, wären etwa folgende wesentliche Bestimmungen besonders hervorzuheben:

- a) die Herabsetzung der Präsenzdienstzeit von 9 Monaten auf eine Grundwehrdienstzeit von 6 Monaten;
- b) Einführung von Waffenübungen in Form von Truppenübungen und Kaderübungen;
- c) Einführung des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes für sich hierzu freiwillig meldende Wehrpflichtige mit einer angemessenen Entlohnung;

d) Neufestsetzung der Entschädigungen für die Waffenübungen;

e) Regelung der beruflichen Fortbildung für längerdienende Wehrmänner;

f) Aufstellung einer Bereitschaftstruppe;

g) Bildung des sogenannten «Beurlaubtenstandes der Reserve».

Artikel I, Ziffer 2, ändert die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Beschwerdekommision hinsichtlich der Vertreter der politischen Parteien und nähert diese an die für die Zusammensetzung des Landesverteidigungsrates geltende Regelung an. Es wurde der zur Beschwerde berechnete Personenkreis erweitert, das Verfahren zweckmäßiger gestaltet und eine alljährliche Berichterstattung der Beschwerdekommision an den Nationalrat vorgesehen.

Artikel I, Ziffer 9, der Wehrgesetznovelle legt fest, daß die Wehrpflichtigen künftig für die Dauer von 3 Monaten nach ihrer Entlassung aus dem Grundwehrdienst den sogenannten «Beurlaubtenstand der Reserve» bilden. Damit soll erreicht werden, daß diese Wehrpflichtigen nach ihrer Grundausbildung für eine Verstärkung des Präsenzstandes zur Verfügung stehen. Sie werden dadurch verpflichtet, jede Änderung ihres Wohnsitzes den zuständigen Kommando- oder Dienststellen zu melden. Ein Verlassen des Bundesgebiets für die Dauer von mehr als 3 Monaten während der Dauer des Beurlaubtenstandes bedarf der Bewilligung des zuständigen Militärkommandos.

Artikel I, Ziffer 10, betrifft die Neufassung des § 21, Absatz 2, des Wehrgesetzes und bestimmt, daß der Tauglichkeitsgrad «Tauglich zum Dienst ohne Waffe» entfallt.

Artikel I, Ziffer 12, paßt die Dauer der Dienstpflicht der Waffendienstverweigerer derjenigen des ordentlichen Präsenzdienstes an.

Artikel I, Ziffer 13, regelt Art und Umfang des Präsenzdienstes neu, ebenso die systematische Gliederung des ordentlichen und außerordentlichen Präsenzdienstes. Darnach umfaßt der ordentliche Präsenzdienst den Grundwehrdienst und die Truppenübungen, den außerordentlichen Präsenzdienst, den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst, die Kaderübungen, die freiwilligen Waffenübungen, außerordentliche Übungen sowie den Präsenzdienst nach dem Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung im Ausland.

Im Absatz 3 des § 28 wird die Dauer des Grundwehrdienstes mit 6 Monaten festgesetzt.

Zur Erhaltung des Ausbildungsstandes und zur Unterweisung in einzelnen Ausbildungsdisziplinen sind Truppenübungen zu leisten, deren Dauer in der Regel im Kalenderjahr 15 Tage nicht überschreiten soll. Die Gesamtdauer aller Truppenübungen darf 60 Tage nicht überschreiten, wobei im Interesse der Kontinuität der Ausbildung die erste Truppenübung innerhalb der ersten 2 Jahre nach Abschluß des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes geleistet werden soll und 30 Tage innerhalb der ersten 5 Jahre nach Beendigung des Grundwehrdienstes oder des freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes, die weiteren 30 Tage innerhalb der darauffolgenden 8 Jahre zu leisten sind.

Mit dem Zweck, über ausreichendes Kaderpersonal zu verfügen, können Wehrpflichtige, Offiziere oder Chargen der Reserve über das 35. Altersjahr hinaus bis zur Vollendung des 50. Altersjahres zu Truppenübungen einberufen werden. Die Heranbildung des notwendigen Kaderpersonals der Reserve erfolgt einerseits auf dem Weg des verlängerten Grundwehr-

dienstes, andererseits durch Kaderübungen und, wie schon bisher, durch freiwillige Waffenübungen. Die Ausbildung für Offiziersfunktionen erfolgt im Rahmen eines verlängerten Grundwehrdienstes von mindestens 6 Monaten sowie in sechs Kaderübungen.

Für andere Kommandantenfunktionen werden die Wehrpflichtigen entweder in einem verlängerten Grundwehrdienst oder in Kaderübungen ausgebildet, deren Zahl bis zu vier Übungen umfaßt. Die Verpflichtung zur Ableistung von Kaderübungen gilt jedoch nur für Wehrpflichtige, die zu dieser Ausbildung ihre Zustimmung gegeben haben.

In Absatz 1 von § 28a wurde ausdrücklich festgehalten, daß es gegen den Einberufungsbefehl keine ordentlichen Rechtsmittel gibt.

In Absatz 4 wurde sodann eine Regelung vorgesehen, nach der als vorsorgliche Maßnahme zur Verstärkung der Verteidigungsbereitschaft in Krisensituationen eine Einberufung von Wehrpflichtigen zu außerordentlichen Übungen ermöglicht wird. Zuständig hierfür sind der Landesverteidigungsrat und die Bundesregierung durch den Bundesminister für Landesverteidigung.

Artikel I, Ziffer 14: An Stelle des bisherigen verlängerten ordentlichen Präsenzdienstes tritt der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst, der in Verpflichtungszeiträumen von 3 Monaten, 6 Monaten oder einem Vielfachen von 6 Monaten bis zu einem Höchstmaß von 3 Jahren geleistet werden kann. Dem Wehrpflichtigen bleibt es dabei freigestellt, den freiwillig verlängerten Grundwehrdienst im Anschluß an den Grundwehrdienst oder zu einem späteren Zeitpunkt zu leisten. Durch diese Bestimmung darf der freiwillig verlängerte Grundwehrdienst nur bis zum vollendeten 35. Altersjahr angetreten werden, womit einer Überalterung der Längerdienenden entgegen gewirkt werden soll.

Zur Erleichterung eines Übertritts der Wehrpflichtigen nach dreijähriger, freiwillig verlängerter Grundwehrausbildung ins Zivilleben wurde eine Regelung zur beruflichen Fortbildung getroffen, nach der diesen Wehrpflichtigen die Möglichkeit gegeben werden soll, im letzten Jahr dieses freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes an Ausbildungslehrgängen teilzunehmen, die sie für die Besetzung verschiedener Dienstposten, so zum Beispiel bei der Flugsicherung oder bei den Österreichischen Bundesbahnen, ausweisen. Diese Ausbildungslehrgänge werden jeweils durch die zuständigen Ministerien bei den Dienststellen des Bundesheeres organisiert. Darüber hinaus ist Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst von 3 Jahren leisten und die im Bundesheer Verwendungszeiten zurückgelegt haben, die nach gewerberechtlichen Vorschriften als Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben gewertet werden, im letzten Jahr ihres freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes die Möglichkeit zum Besuch der für den Abschluß dieser Ausbildung erforderlichen zivilen Ausbildungsstätten zu gewähren. Die Kosten für diese Ausbildung übernimmt der Bund.

Artikel I, Ziffer 18: Die Pflicht zur Teilnahme an Inspektionen und Instruktionen soll durch die vorgesehene Neufassung des § 33a für jene Wehrpflichtigen, die vor dem 1. Januar 1971 zum ordentlichen Präsenzdienst einberufen wurden, für insgesamt 16 Tage bis zum 31. Dezember 1976 bestehen bleiben. Diese Dienstleistung ist inskünftig dem ordentlichen Präsenzdienst gleichgestellt. Die genannten Wehrpflichtigen sind von der Pflicht zur Ableistung von Truppenübungen befreit.

Artikel I, Ziffer 21: Durch die Verkürzung des Grundwehrdienstes auf 6 Monate entfällt die derzeit für den ordentlichen Präsenzdienst von 9 Monaten vorgesehene Dienstfreistellung. Allerdings wird jenen Wehrpflichtigen, die einen freiwillig verlängerten Grundwehrdienst oder einen Präsenzdienst von mindestens 3 Monaten Dauer leisten, eine Dienstfreistellung im entsprechenden Ausmaß gewährt. Wehrpflichtigen, die den Präsenzdienst leisten, kann in dringenden Fällen Dienstfreistellung gewährt werden.

Artikel II, Ziffer 1: Das Taggeld für die Dauer des Präsenzdienstes wurde auf 60 bis 90 Schilling neu festgesetzt. Der gleiche Betrag steht jenen Wehrmännern zu, die einen verlängerten Präsenzdienst leisten. Zu dieser Erhöhung des Taggeldes soll eine Prämie von 1400 Schilling für jeden Monat des abgeleiteten freiwillig verlängerten Grundwehrdienstes ausgezahlt werden. Die Auszahlung erfolgt jeweils am Tage vor der Entlassung.

Artikel II, Ziffer 6: Den Wehrpflichtigen wird einmal pro Monat eine Fahrkarte für Hin- und Rückfahrt zur Familie vergütet.

Artikel II, Ziffer 7: Für Truppenübungen, Kaderübungen, außerordentliche Übungen, Inspektionen und Instruktionen ist eine besondere Entschädigungsregelung vorgesehen. Diese Entschädigung liegt für Wehrpflichtige bis zum 26. Altersjahr bei 120 Schilling täglich und bei allen anderen Wehrpflichtigen bei 140 Schilling pro Tag. Sofern der Verdienstaussfall diesen Pauschalsatz übersteigt, kann eine Entschädigung bis zu 240 Schilling zugesprochen werden.

Artikel VIII betrifft die Bestimmungen über die Bereitschaftstruppe, deren Organisation, Stärke und Zusammensetzung von der Bundesregierung nach Anhören des Landesverteidigungsrates bestimmt werden. Wird die erforderliche Stärke nicht erreicht, hat die Bundesregierung Maßnahmen zu treffen, die die zu erreichende Truppenstärke sicherstellen.

Artikel X: Die Dauer des Grundwehrdienstes wird für den Übergang für die vor dem 1. Januar oder April 1971 einberufenen Wehrmännern mit 7½ Monaten festgesetzt. Für die über 6 Monate geleistete Präsenzdienstzeit werden ein Taggeld von 60 Schilling sowie eine Prämie von 2100 Schilling ausgerichtet. Von Truppenübungen sind diese Wehrmänner befreit.

Artikel XI: Durch die Bestimmungen dieses Artikels wird den Wehrpflichtigen die Möglichkeit eröffnet, an Stelle des Grundwehrdienstes von 6 Monaten einen solchen von 8 Monaten zu leisten. Dadurch werden sie von der Ableistung von Truppenübungen nach § 28, Absatz 4, befreit. Sie erhalten vom siebenten Monat an ein Taggeld von 60 Schilling und eine Prämie bei der Entlassung von 2800 Schilling. So weit das Bundesgesetz vom 15. Juli 1971. Wie wichtig man diese nunmehr Rechtskraft erlangt habenden Bestimmungen seitens der Regierung hält, zeigt die Tatsache, daß die «Nouvelle» außer vom Bundespräsidenten und dem Bundeskanzler vom ganzen Kabinet mitunterzeichnet worden ist (Bundesgesetzblatt vom 30. Juli 1971).

Aus dem Minderheitsbericht der Österreichischen Volkspartei (ÖVP)

Der Vollständigkeit halber sollen auch die Gegner der Regierungsvorlage gehört werden. Die Abgeordneten der ÖVP im Landesverteidigungsausschuß haben ein separates Gutachten zu dieser Vorlage, die nun Gesetzeskraft erlangt hat, ausgearbeitet. Die frühere Regierungspartei ist mit der jetzt beschlossenen Lösung nicht einverstanden. Die ÖVP habe mehrmals ihre grundsätzliche Bereitschaft erklärt, einem neuen

Wehrsystem zuzustimmen, dem ein Grundwehrdienst von 6 Monaten zugrunde liege, wenn die notwendigen Voraussetzungen dafür geschaffen würden, welche die angestrebten Zielsetzungen gewährleisten, und überdies die von der Bundesheerreformkommission geforderte verstärkte Effektivität des Bundesheeres erreicht werden könne.

Nachdem eine Einigung auch auf Grund der ÖVP-Vorschläge, die zu einer tragbaren und die Einsatzfähigkeit des Bundesheeres sichernden Reform führen sollten, nicht möglich war, sah sich die ÖVP-Fraktion außerstande, der Wehrgesetznovelle zuzustimmen. Zur Begründung für ihre ablehnende Haltung führte die ÖVP folgendes aus:

1. *Finanzierung:* Das in der Wehrgesetznovelle vorgesehene System bringt einen außerordentlichen Mehraufwand. Ein Finanzierungskonzept wurde aber trotz Aufforderungen der ÖVP nicht vorgelegt. Das Landesverteidigungsministerium gab lediglich Auskunft über Mehrkosten für Taggelder und die erhöhten Verpflegungskosten im Gesamtbetrag von 617,5 Millionen Schilling pro Jahr.

Keine Auskunft wurde dagegen über den Mehraufwand für die notwendige Depotorganisation, für den erhöhten Material- und Geräteverschleiß sowie für zusätzliches Personal gegeben. Schätzungen dafür ergeben zumindest weitere 600 Millionen Schilling. Zu diesen Kosten müßten auch die zusätzlichen Ausgaben für die notwendigen An- und Nachschaffungen von Ausrüstungsgegenständen gerechnet werden. Auf Grund der Auskünfte, die über die finanziellen Belange der Bundesheerreform gegeben wurden, müsse angenommen werden, daß für die zumindest notwendigen 1,2 Milliarden Schilling keine Deckung gefunden werden könne, womit der vorgelegten Wehrgesetznovelle jede finanzielle Basis entzogen sei.

2. *Bereitschaftstruppe:* Der gegenwärtige Stand einsatzbereiter Truppen soll künftig um ein Drittel gekürzt werden und nur 15000 Mann Bereitschaftstruppe (Neutralitätsschutzverbände) umfassen. Die Notwendigkeit dieser Bereitschaftsverbände stehe außer Streit, die Mindeststärke von 15000 Mann sei über Weisung des damaligen Verteidigungsministers Freihörsler von der Bundesheerreformkommission festgelegt.

3. *Strategische Reserve:* Die von der ÖVP vorgeschlagene strategische Reserve wurde von der Regierungspartei nicht akzeptiert.

Im Zuge der Ausschußverhandlungen hat die Sozialistische Partei Österreichs (SPÖ) vorgeschlagen, die Truppenübungen auf 50 Tage auszuweiten und für «außergewöhnliche Verhältnisse» zeitlich unbegrenzte «außergewöhnliche Übungen» einzuberufen. Eine derartige Lösung, die eine zeitlich unbegrenzte Heranziehung der Wehrpflichtigen ohne Mobilmachung vorsieht, scheint der ÖVP nicht vertretbar. Die ÖVP hat deswegen die Begrenzung der «außergewöhnlichen Übungen» auf 25 Tage vorgeschlagen.

4. *Besoldungssystem:* Durch die in der Wehrgesetznovelle vorgesehene Regelung der Besoldung der freiwillig längerdienenden Präsenzdienster bestehe eine Diskrepanz gegenüber den Berufssoldaten. Eine Neuordnung des Besoldungssystems sei schon deswegen notwendig, daß sich Wehrmänner überhaupt auf Zeit oder Dauer verpflichten; die notwendigen Spezialisten sollten nicht abwandern, sondern neu gewonnen werden können. Die ÖVP bezieht die SPÖ, nicht mit dem nötigen Ernst an die Lösung der Besoldungsprobleme herangetreten zu sein.

5. *Reformziel:* Als Reformziel nennt die ÖVP die Schaffung einer kleinen, ständig einsatzbereiten Truppe, die Neutralitätsschutzaufgaben übernehmen könne und in der Lage sei, die

Mobilmachung der Landwehrverbände sicherzustellen. Weil als Schwerpunkt der Verteidigung die Landwehrverbände eingesetzt werden sollen, seien für diese Truppe genügend Kämpfer auszubilden. Da nur etwa 42000 Wehrpflichtige pro Jahr zur Verfügung ständen, reichen diese Kontingente knapp aus, die Einsatztruppen aufzufüllen, den Ausbilderstand zu ergänzen, die Versorgungsteile und andere notwendige Truppendienste zu bewältigen. (Wie schon erwähnt, stehen dem österreichischen Bundesheer Organisationen, wie sie das schweizerische Heer kennt, nicht zur Verfügung.)

Für die Ausbildung von Landwehrtruppen blieben so gut wie keine Wehrpflichtigen übrig, so daß das Reformziel nicht erreicht werden könne. Die Reform gehe daher ins Leere.

6. *Ausschlußberatungen:* Die Verhandlungen im Landesverteidigungsausschuß und im Redaktionskomitee hätten gezeigt, daß die Regierungsvorlage auch von der Regierungsfraktion als unzureichend betrachtet worden sei. Die ÖVP sei daher nicht bereit, der Novelle zuzustimmen, weil sie überzeugt sei, daß damit nur die Demontage des Bundesheeres in Angriff genommen werden soll, daß Österreich im Falle der Verwirklichung der vorgesehenen Änderungen seine Neutralitätsverpflichtungen nicht genügend wahrnehmen könne und daß kein ausreichender Schutz des Staatsgebiets gewährleistet sei.

Dieser Minderheitsbericht ist unter anderem auch vom ehemaligen Bundesverteidigungsminister Dr. Prader unterzeichnet.

Verteidigungsminister Lütgendorf über die österreichische Heeresreform

Bundesverteidigungsminister General Lütgendorf gab kürzlich zur Heeresreform einige Erläuterungen, von denen wir auszugsweise folgendes erwähnen möchten: Die Verkürzung der militärischen Dienstpflicht, aber auch die Notwendigkeit der Neuordnung veralteter Organisationsformen hätten die Regierung Kreisky dazu gezwungen, eine durchgreifende Heeresreform in Angriff zu nehmen, deren Grundzüge er dem Parlament in einer Verteidigungsdebatte dargelegt habe. Lütgendorf wandte sich dagegen, aus dem österreichischen Bundesheer, das im Rahmen des Staatsvertrages und der begrenzten Finanzmittel bleiben müsse, versuchsweise eine «Westentaschenausgabe» einer Großmachtmiliz zu formen.

Für die von vornherein eingeschränkten Aufgaben der Landesverteidigung eines Kleinstaates könne das österreichische Bundesheer tauglich bleiben, wenn man die vorhandenen Mittel planmäßig dafür einsetze.

Der Verteidigungsminister gab zu, daß durch die Dienstzeitverkürzung Ende 1971 vorübergehend eine Schwächung des Personalbestandes der Truppe eintreten werde, die aber nach einem Jahr bereits voll ausgeglichen sein würde. Die 50000 Mann, die Österreich von den Partnern des Staatsvertrages zugestanden werden, könnten dann wieder zur Verfügung stehen. Die Zahl der Wehrmänner, die sich freiwillig zu längerer Dienstzeit als für die jetzt vorgeschriebenen sechs Monate verpflichtet, werde 1972 auf 10000 Mann steigen, womit eine ausreichende Kader- und Bereitschaftstruppe zu bilden sei.

Der Minister wandte sich sodann gegen die Umwandlung der bisherigen Wehrpflichtarmee in ein Berufsheer, die von einzelnen Parlamentsabgeordneten vorgeschlagen worden sei. Auch mit 30000 Mann Berufsgruppen sei die Landesverteidigung nicht zu verbessern; der Verteidigungswille der Bevölkerung würde damit verlorengehen.

In dieser Auffassung wie auch in den Details seines Reorganisationsplanes bleibt Lütgendorf in voller Übereinstimmung mit dem Bundeskanzler. Auch der Chef der OeVP-Opposition

Schleinzer, ehemaliger Bundesverteidigungsminister, stimmt der Regierung und Verteidigungsminister Lütgendorf darin zu. Einem Verteidigungsrat unter dem Vorsitz von Bundeskanzler Kreisky werden in Zukunft Mitglieder aller drei im Parlament vertretenen Parteien angehören. Lütgendorf will zudem künftig einen Chef des Generalstabes ernennen und diesem ein neu zu schaffendes Armeekommando unterstellen.

Schlußbemerkungen

Die militärische Landesverteidigung Österreichs steht heute zweifellos an einem Scheideweg. Sollte die beschlossene Reform des Bundesheeres den bisher erreichten Stand des mobilgemachten Heeres auch in Zukunft nicht sicherstellen, so wäre sie kein Gewinn; den Staat in seiner außenpolitischen Stellung würde sie nicht stärken, sondern im Gegenteil in eine zwielichtige Situation bringen.

Die Verteidigung des neutralen Österreichs, das sich in exponierter Lage befindet, ist ein derart weitschichtiges Problem, daß es nur außerhalb jeden parteipolitischen Streits einer Lösung entgegengeführt werden kann. Bundespräsident Jonas hat denn auch wiederholt dazu aufgerufen, die Landesverteidigung zu einem gemeinsamen Anliegen aller am Fortbestand des neutralen österreichischen Staates interessierten Kräfte zu machen. Unser östlicher Nachbar, dem es wirtschaftlich gut geht, wird zweifellos tiefer in die Tasche greifen müssen, damit das begonnene Reformwerk unter Verteidigungsminister Lütgendorf zu einer wirklichen Reform wird, aus der das Bundesheer gestärkt hervorgeht.

Der Nahostkrieg – im zweiten Jahr nach Nasser

Wolfgang von Weisl

Als Nasser am 4. August 1970 einem «dreimonatigen» Waffenstillstand zustimmte, ahnte weder er noch jemand anderer, daß damit eine Friedensperiode begann, so lange und so arm an Zwischenfällen wie zu keiner Zeit, seit die UNO am 29. November 1947 die Gründung des Staates Israel beschlossen hatte. Die Frage ist nur: Wie lange wird diese Waffenruhe noch dauern? Präsident Sadat will nicht länger als bis Jahresende auf «Regelung» des Konfliktes, das heißt auf verbindliche Zusage Israels zum Rückzug auf die Vorkriegsgrenzen, warten. Präsident Tito erläutert: Damit sei keineswegs gesagt, daß gleich am 1. Januar 1972 Sadat den Krieg beginne ... General Dajan erwartet Feindseligkeiten im Frühjahr, wobei offen bleibt, ob damit lediglich die Schießerei über den Kanal, verschärft durch gelegentliche Stoßtrupunternehmungen der Ägypter, gemeint ist – oder der «große Krieg», der Versuch, den Suezkanal zu überqueren und die Sinaihalbinsel zurückzuerobern ... nach menschlicher Voraussetzung mit militärischer Hilfe von mindestens 15000 Mann russischer Elitetruppen, ausgerüstet mit modernsten russischen Flugzeugen, Tanks und sonstigem Gerät.

Diese russische Beteiligung am Nahostkrieg kompliziert die ohnedies reichlich schwierige Lage Israels – und der Amerikaner.

Beide würden vor dem gleichen Dilemma stehen, falls es zum «Großkrieg» käme: Entweder wird bei dieser vierten Runde Israel besiegt, oder Israel siegt neuerlich. Eine Niederlage des jüdischen Staates wäre gleichbedeutend mit dessen politischem Untergang und höchstwahrscheinlich mit der physischen Vernichtung der Mehrheit seiner Einwohner; es ist unvergessen, wie arabische Führer 1967 prahlten, der arabische Sieg werde «Auschwitz als Paradies gegenüber dem erscheinen lassen, was den Juden in Israel bevorstehe». Aber nicht aus humanitären Gründen könnten die Vereinigten Staaten die Vernichtung Israels schwerlich zulassen; Humanität spielt heute in der Politik die geringste Rolle. Vielmehr ist Israel für Amerika (und letzten Endes für den freien Westen) strategisch unentbehrlich als Brücke zu und Rückendeckung für *Jordanien*. Würde Israel fallen, dann folgte ihm der Jordanstaat sofort nach – und damit hätten die «sozialistischen», unter russischem Einfluß stehenden Staaten Syrien und Ägypten die Grenze *Saudiarabiens* erreicht. Damit wäre das Schicksal dieses letzten amerikanischen Stützpunktes im Nahen Osten besiegelt – und mit ihm das des arabischen Öls, des Persischen Golfes und des persischen Öls ... und wahrscheinlich das Schicksal Europas.

Es wiederholt sich somit zur Jahreswende 1971/72 dieselbe Konstellation, von der de Gaulle im Juni 1967 befürchtet hatte, sie könne zum dritten Weltkrieg führen. Diesmal sind es die Amerikaner, die davor warnen. Rogers besonders drängt seit 2 Jahren auf «beinahe» restlosen Verzicht Israels auf alle eroberten Gebiete – mit der Drohung, ein neuer Krieg würde zum Untergang Israels führen. Ebenso warnen die Sowjets: Israel spielt mit dem Feuer, wenn es sich weiter weigert, alle 1967 eroberten Gebiete zu räumen. Das gleiche verlangte Jarring vor dreiviertel Jahren, ehe er seine Mission des Vermittlers aufgab.

Warum hört Israel nicht auf diese Ratschläge? Warum stimmt es nicht einer «Regelung» zu, die ihm immerhin die offizielle Anerkennung seiner früheren Grenzen, vermutlich mit zusätzlichen Garantien der Großmächte oder der Vereinten Nationen, bringen würde? Warum riskiert es lieber einen Krieg, auf die Gefahr hin, russischen Streitkräften zu begegnen, entwickelt – wie man spöttisch sagt – einen «Massada-Komplex»?¹

Die Antwort auf diese Frage wird von keinem «verantwortlichen» Israeli geradeheraus gegeben; man redet um den Brei herum, verlangt «direkte Verhandlungen» Auge in Auge als Vorbedingung oder Garantien verschiedener Art. Aber in Wahrheit ist die Antwort ganz einfach. Niemand glaubt, daß es in absehbarer Zukunft möglich sein wird, einen wirklichen, dauerhaften Frieden zu erlangen. Israel ist überzeugt, daß jede Abmachung von der Gegenseite gebrochen werden wird, sobald sich dazu die Gelegenheit bietet. Israel ist ebenso überzeugt, daß alle Garantien, die etwa die USA heute anbieten, im Ernstfall nicht honoriert würden. Für beide Befürchtungen gibt es Beweise in der jüngsten Vergangenheit².

¹ Massada ist die durch Professor Jadin's Ausgrabungen berühmt gewordene Bergfestung am Toten Meer, wo 74 nach Christus die jüdischen Verteidiger sich und ihre Frauen und Kinder lieber töteten, als sich den Römern zu ergeben.

² Nichterfüllen vertraglicher Verpflichtungen seitens der Araber: Die Waffenstillstandsverträge von 1949 enthielten die Verpflichtung, Friedensverhandlungen einzuleiten und keine feindlichen Handlungen oder Vorbereitungen dazu zu dulden. Verhandlungen wurden *nicht* eröffnet – König Abdallah, der dessen verdächtigt worden war, wurde ermordet –, und Terrorangriffe über die Grenzen waren schon 1 Jahr nach Abschluß des Vertrages an der Tagesordnung. – Internationale Garantien zum Beispiel für Offenhaltung der Straße von Tiran seitens der USA, Englands und Frankreichs wurden 1967 für ungültig erklärt ...